

Zwischenruf zur Stärkung der Strukturen zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII (auch) auf Bundesebene

Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) die Rechte von jungen Menschen und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig stärken. In diesem Kontext wurde auch der § 4a SGB VIII eingeführt. Dieser verfolgt das übergeordnete Ziel, mehr Beteiligung und Selbstbestimmung nach dem Leitgedanken „nicht über uns ohne uns“ zu ermöglichen. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist aufgefordert, sog. „selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ anzuregen und zu fördern (§ 4a Abs. 3 SGB VIII) und mit diesen zur Lösung von Problemen und anderen sie betreffenden Angelegenheiten im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zusammenzuarbeiten (§ 4a Abs. 2 SGB VIII). Die individuellen Beteiligungsrechte – zuvorderst gem. § 8 SGB VIII „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ und § 36 SGB VIII „Mitwirkung, Hilfeplan“ – werden somit ergänzt um die Stärkung kollektiver und institutionalisierter Initiativen.

Selbstorganisierten Zusammenschlüssen wird eine zentrale Expertise zugeschrieben, die neben der Perspektive der Fachkräfte öffentlicher und freier Träger in Diskussionen um Bedarfe und zur Verfügung zu stellender Unterstützungsangebote einbezogen werden muss, um die Kinder- und Jugendhilfelandchaft weiter zu gestalten.

Die Strukturen und das Leistungsportfolio der Kinder- und Jugendhilfe werden in der konkreten Praxis auf kommunaler Ebene entwickelt sowie auf Ebene der Länder durch Ausführungsgesetze und auf Bundesebene durch die zentrale Gesetzgebung gestaltet.

Zum Stand der Beteiligung von Selbstvertretungsstrukturen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene

Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung sind bislang noch selten eine gelebte Praxis in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Befragung des AFET aus dem Jahr 2024 zum Stand der Umsetzung des § 4a SGB VIII unter Jugendämtern zeigt, dass nur in gut jedem vierten Jugendamt konkrete Aktivitäten zur Anregung, Förderung oder Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen bestehen¹. Der Wille zur Umsetzung ist zwar oft vorhanden, die Bemühungen bleiben aber meist bereits im Ansatz stecken. Öffentliche Träger geben an, dass insbesondere zeitliche und personelle Ressourcen fehlen und andere Aufgaben priorisiert werden. Die Komplexität der Aufgabe und fehlende Routinen der Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen bedingen, dass die Umsetzung

¹ AFET-Datenhandbuch „Ergebnisse der Online-Befragung zur Bestandsaufnahme der Umsetzung des § 4a SGB VIII bei Jugendämtern“ (2025), online unter: https://afet-ev.de/assets/themenplattform/03_2025-Datenhandbuch-Umsetzung-4a-SGB-VIII.pdf

nicht nebenbei stattfinden kann. Es bräuchte dementsprechend eine klare Zuordnung der Aufgabe zu einer bestimmten Stelle bzw. Organisationseinheit und den klaren politischen Willen zur Umsetzung. In den meisten Bundesländern liegen inzwischen spezifische gesetzliche Regelungen zur Beteiligung von jungen Menschen auf kommunaler Ebene vor. Gleichzeitig ist eine verbindliche Beteiligung auf Landesebene nur in wenigen Bundesländern verankert (u.a. Brandenburg, Hessen, Saarland). In vielen Bundesländern sind jedoch Selbstvertretungen von jungen Menschen aus stationären Angeboten auf Länderebene organisiert und seitens des Landes auch finanziell und personell unterstützt. So existieren in Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein gewählte Selbstvertretungen junger Menschen aus den stationären Erziehungshilfen. Darüber hinaus gibt es in mehreren Ländern Care-Leaver-Vertretungen.

Auf Bundesebene liegen bislang keine verbindlichen Beteiligungsrechte von Selbstvertretungen vor. Allerdings beteiligte das BMBFSFJ einen Selbstvertretungsrat, welcher das Ministerium aus Sicht von Expertinnen und Experten in eigener Sache zur Gestaltung gelingender Beteiligung am Reformprozess zur inklusiven Lösung beraten hat. Den Mitgliedern des Selbstvertretungsrates kam dabei insbesondere die Aufgabe zu, relevante Zielgruppen und mögliche Beteiligungsformate sowie aktuelle Themenbereiche zu identifizieren.

(Infra-)Strukturförderung für Selbstvertretungen auf Bundesebene einführen

Damit die öffentliche Jugendhilfe den § 4a SGB VIII umsetzt und mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeitet, spricht sich der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe für eine strukturelle Förderung von Selbstvertretungsorganisationen auf kommunaler Ebene, aber auch auf Landes- und Bundesebene aus. Eine strukturelle Förderung ist von zentraler Bedeutung für die Professionalisierung und Absicherung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Selbstvertretungen sind keine freiwillige Zusatzleistung, sondern elementarer Bestandteil der Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beteiligung, Anregung und Förderung von Selbstvertretungen sichert ab, dass die Lebensperspektiven und Erfahrungen junger Menschen nicht bloß gehört, sondern institutionell wirksam werden. Damit Selbstvertretungsstrukturen als verlässlicher Partner dauerhaft ihre Aufgabe erfüllen können, werden verlässliche, tragfähige Finanzierungsstrukturen benötigt.

Auf Bundesebene schafft die im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) vorgesehene Infrastrukturförderung die notwendigen Voraussetzungen. Sie ermöglicht auf Bundesebene tätigen Selbstvertretungen

- Kontinuierliche Koordination: Eine hauptamtliche Geschäftsstelle, die bundeszentrale Aufgaben verlässlich koordiniert
- Netzwerkstabilisierung: Planbare Mittel für bundesweite Treffen, regionale Vernetzung und Community-Arbeit
- Fachpolitische Handlungsfähigkeit: Ressourcen für Lobbyarbeit, Gremienarbeit und den Dialog mit Politik und Verwaltung
- Qualitätsentwicklung: Kapazität für Fachveranstaltungen, Fortbildungen und die Entwicklung von Beratungsstandards
- Professionalisierung von Strukturen: Digitale Infrastruktur, Verwaltung, Beteiligungsprozesse und Wissensmanagement

Nur mit diesen Voraussetzungen kann Selbstvertretung auf Bundesebene überhaupt stattfinden.

Fazit

Strukturell geförderte, bundesweite Selbstvertretungen sind ein Systemgewinn: Sie stärken Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger*innen durch niedrigschwellige Unterstützung und Empowerment, liefern Fachpraxis und Trägern belastbare Rückmeldungen, verbessern politische Entscheidungen und verankern Erfahrungswissen in der Wissenschaft. Selbstvertretungen zeichnen sich durch die Kombination aus gelebter Erfahrung und fachlicher Expertise aus.

Auf Bundesebene bestehen bislang kaum Selbstvertretungen gem. § 4a SGB VIII, in denen zuvorderst Expert*innen in eigener Sache bzw. Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe aktiv sind. Ausnahmen, wie der Careleaver e.V. oder BUNDI – Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen über keine nachhaltige und verlässliche Förderung.

Damit Selbstvertretungen als verlässlicher Partner die Lebensperspektiven und Erfahrungen junger Menschen und Eltern einbringen können und institutionell wirksam werden, spricht sich der AFET für eine (infra-)strukturelle Förderung von diesen Strukturen auf Bundesebene aus.

Der Vorstand

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Hannover, 14. April 2026